

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Köplitz, Baufelder III bis V

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH beantragte mit Schreiben vom 24.10.2017 und 30.10.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Änderung des Rahmenbetriebsplans für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Kiessandtagebau Köplitz, Baufelder III bis V. Das LAGB führte hierzu die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

Abänderung / Anpassung der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses / obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Köplitz, Baufelder III bis V

durch.

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH betreibt innerhalb des Bergwerkseigentums Köplitz, Bergbauberechtigung Nr. III-A-f-575/90/732 den gleichnamigen Kiessandtagebau. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 26.11.2004 planfestgestellt. Die Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist bis zum 31.12.2017 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre ist eine Anpassung der Vorhabensplanung erforderlich. Bis zum Ende des planfestgestellten Zeitraumes wird nur ein Teil der Lagerstätte ausgekiest sein. Um den Vorrat der Lagerstätte vollständig auszuschöpfen, ist die Verlängerung der Abbautätigkeit um weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2022 vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.